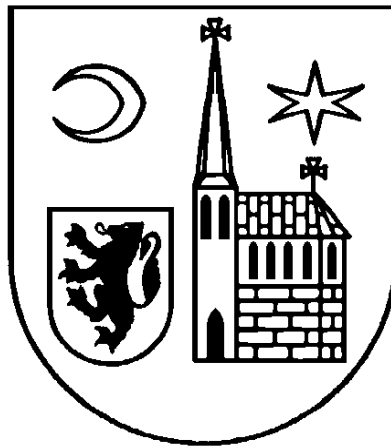


Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb



vom 14. Dezember 2009

INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
§ 1 GEGENSTAND UND NAME DES EIGENBETRIEBES	3
§ 2 ORGANE	3
§ 3 RAT DER GEMEINDE	3
§ 4 BETRIEBSAUSSCHUSS	3
§ 5 AUFGABEN DES BETRIEBSAUSSCHUSSES	4
§ 6 BETRIEBSLEITUNG	4
§ 7 BÜRGERMEISTER/BÜRGERMEISTERIN	4-5
§ 8 KÄMMERER/KÄMMERIN	5
§ 9 PERSONALANGELEGENHEITEN	5
§ 10 VERTRETUNG DES ABWASSERBETRIEBES	5
§ 11 WIRTSCHAFTSJAHR	6
§ 12 STAMMKAPITAL	6
§ 13 WIRTSCHAFTSPLAN	6
§ 14 BUCHFÜHRUNG	6
§ 15 JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT	6
§ 16 PERSONALVERTRETUNG	7
§ 17 FRAUENFÖRDERUNG	7
§ 18 INKRAFTTRETEN	7

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644, zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 438)) hat der Rat der Gemeinde Jüchen am 14. Dezember 2009 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Abwasserbetrieb der Gemeinde Jüchen wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserbetrieb Jüchen".

§ 2

Organe

Für den Betrieb sind folgende Organe zuständig:

1. Der Rat der Gemeinde Jüchen
2. Der Betriebsausschuss
3. Die Betriebsleitung

§ 3

Rat der Gemeinde

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Bestellung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
- e) die Festsetzung der öffentlichen Abgaben,
- f) den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 Euro übersteigt.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss wird vom Rat gewählt. Er besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 5

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in Angelegenheiten, die ihm der Gemeinderat ausdrücklich übertragen hat sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen und Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.500,00 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung dem Gemeinderat vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigen,
 - d) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 4 EigVO, die 10.000,00 Euro überschreiten,
 - e) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - f) Stellungnahme zu Weisungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin in den Fällen des § 7 dieser Satzung.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden.

§ 6

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/Betriebsleiterin.
- (2) Der Abwasserbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes laufend notwendig sind, wie Einsatz des Personals, Anordnungen über Instandsetzungen und Erweiterungen, Beschaffung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung hat den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Einhaltung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 7

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung erliegen. Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin nicht über-

nehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

- (2) Die Betriebsleitung hat den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Liegt der Eigenbetrieb im Geschäftsbereich eines/einer Beigeordneten, gilt dies für ihn/sie entsprechend.

§ 8

Kämmerer/Kämmerin

- (1) Die Betriebsleitung hat dem/der Kämmerer/Kämmerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses spätestens bei ihrer Versendung an den Betriebsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten. Seine ggf. abweichende Stellungnahme hat die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vor der Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Zwischenberichte und Ergebnisse der Betriebsstatistik sind dem/der Kämmerer/Kämmerin zeitnah zuzuleiten. Ferner sind ihm/ihr auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Abwasserbetriebes.
- (2) Der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin kann die Betriebsleitung beauftragen, Arbeiter und Angestellte einzustellen, einzugruppieren, höher zu gruppieren, rückzugruppieren und zu entlassen. Soweit keine Beauftragung erfolgt, trifft der/die Bürgermeister / Bürgermeisterin die arbeitsrechtlichen Entscheidungen auf Vorschlag der Betriebsleitung.
- (3) Die bei dem Abwasserbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserbetriebes vermerkt.

§ 10

Vertretung des Abwasserbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, vertritt diese die Gemeinde. Im übrigen vertreten der/die Betriebsleiter/Betriebsleiterin oder ein von ihm/ihr Beauftragter/Beauftragte und der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin oder ein von ihm/ihr Beauftragter/Beauftragte gemeinschaftlich die Gemeinde.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Abwasserbetriebes sowie der Umfang der Vertretungsbefugnisse der übrigen Mitarbeiter sind von der Betriebsleitung zu regeln und öffentlich bekannt zu machen.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Abwasserbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Stammkapital

Das Stammkapital für den Abwasserbetrieb beträgt 500.000,00 Euro.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Betriebsleitung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und dem Betriebsausschuss über den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin vorzulegen. Der Wirtschaftsplan mit dem Beratungsergebnis des Betriebsausschusses ist dem Rat zur Feststellung zuzuleiten.
- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an der Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des/der Bürgermeister/Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Buchführung

- (1) Der Abwasserbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind anzuwenden.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Beide sind über den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Gemeinderat zur Feststellung weiterleitet.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend der Eigenbetriebsverordnung bekannt zu machen. Dabei sind die beschlossene Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne über die Jahresabschlussprüfung wiederzugeben.
- (3) Für die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 3 EigVO gilt § 26 der Hauptsatzung der Gemeinde Jüchen.

§ 16 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeinde Jüchen, so dass der Personalrat der Gemeinde Jüchen auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 9. Dezember 2005 außer Kraft.